

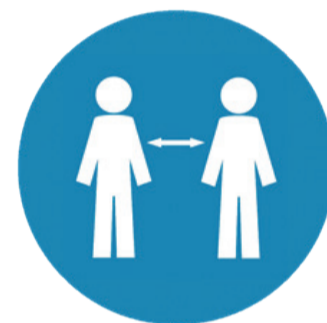
## VERPFLICHTENDE COVID 19-SICHERHEITS- VORSCHRIFTEN FÜR BESUCHER, LIEFERANTEN, FRÄCHTER



Verwenden Sie die zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel in den Eingangsbereichen und am Betriebsgelände.



Tragen Sie eine FFP2-Maske in Gebäuden und am gesamten Betriebsgelände.



Halten Sie den Sicherheitsabstand von 2 Meter ein.



Husten Sie in den Ärmel und wenden Sie sich dabei von anderen Personen ab.



Waschen Sie regelmäßig ihre Hände mit Seife.



Vermeiden Sie Händeschütteln.



Tragen Sie FFP2-Masken in Fahrzeugen

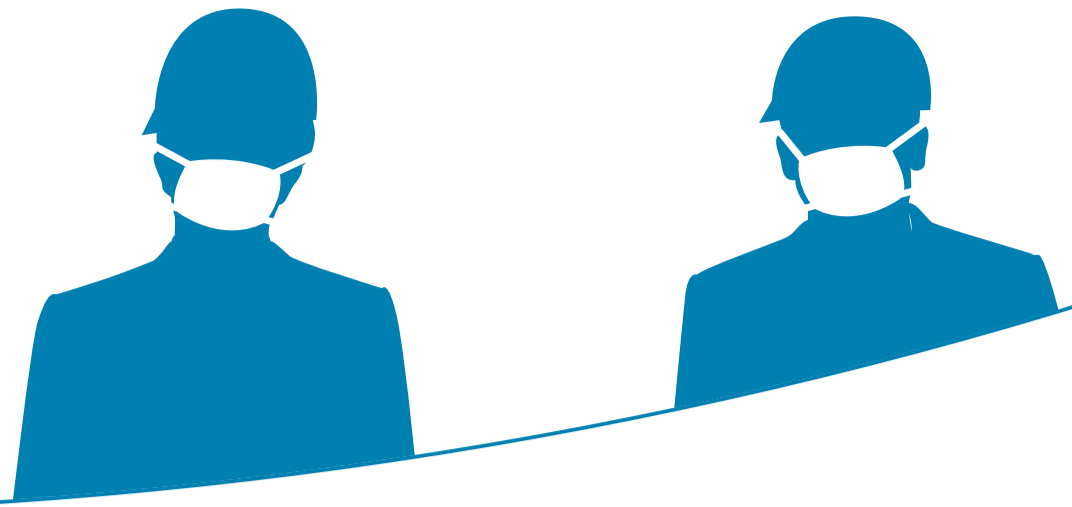


Halten Sie die Hände vom Gesicht fern.



Lüften Sie regelmäßig.

# REGELUNGEN FÜR BETRIEBSFREMDE



Um die Verbreitung des Corona Virus (Covid-19) einzudämmen und zu verlangsamen sind wir alle gefordert die persönlichen Kontakte auch innerhalb des Betriebsgeländes auf ein Minimum zu reduzieren sowie erhöhte Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nachfolgende Maßnahmen sind daher zu beachten.

## COVID-19 Regelungen für die Testung von Mitarbeiter/Innen von Fremdfirmen

Eine negative Testung auf Covid-19 (Attest nicht älter als 3 Kalendertage auf Kosten des Auftragnehmers) ist für Mitarbeiter von Fremdfirmen, die durchgehend länger als 2 Tage gemeinsam mit Mitarbeitern der voestalpine arbeiten (bspw. Projekte, Baustellen, Montagen) zwingende Voraussetzung für den Zutritt zum Werksgelände.

Die Freigabe zum Werkszutritt seitens Auftraggeber/ Projektleitung erfolgt erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Bei längerer Abwesenheit von der Baustelle (> 14 Tage) ist eine neuerliche Testung durchzuführen. Bei positivem Testergebnis ist seitens des Auftragnehmers ein Kontaktprofil zu erstellen und an die Auftraggeber Projektleitung zu übermitteln.

Bei längerer permanenter Anwesenheit auf der Baustelle (> 4 Wochen) ist eine neuerliche Testung durchzuführen. Bei positivem Testergebnis ist seitens des Auftragnehmers ein Kontaktprofil zu erstellen und an die Auftraggeber/ Projektleitung zu übermitteln.

Mitarbeiter von Dienstleistern (z.B. Reinigung) die permanent am Betriebsgelände tätig sind, ohne dabei wesentliche Kontakte (=länger als 15 Minuten) mit Mitarbeitern der voestalpine zu haben, benötigen keine neuerliche Testung, für sie gelten die allgemeinen interne Hygieneregeln.

Bei Aufenthalt in einem Risikogebiet (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>) ist ebenfalls eine Testung durchzuführen, dazu gelten sinngemäß die Regelungen von oben.

## Verhaltensregeln für Lkw-Fahrer und Kurier Express Paketdienste

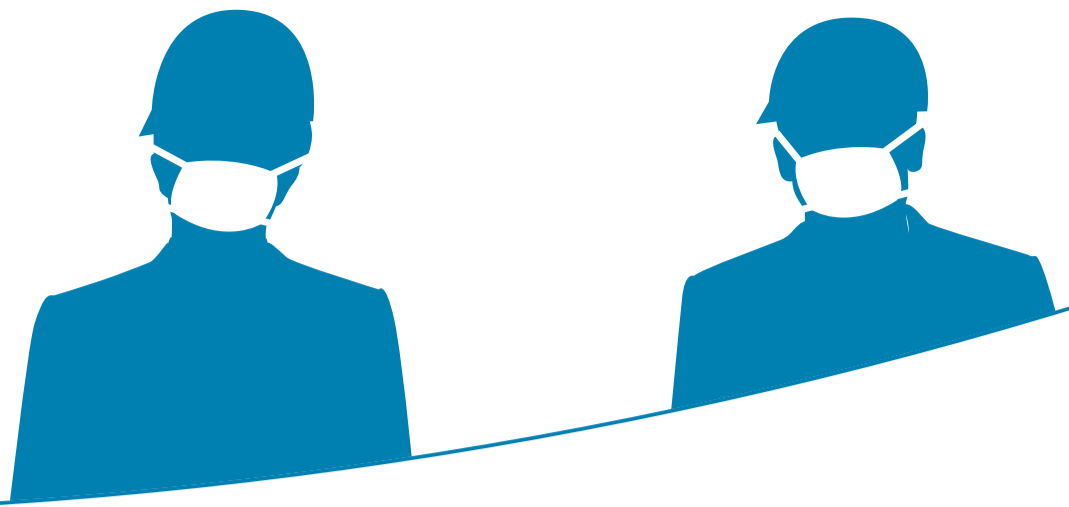
- » Vor der Einfahrt ins Firmengelände der voestalpine werden vom Portier eine Atemschutzmaske (falls nicht selbst vorhanden) übergeben
- » Die Atemschutzmaske ist vor dem Einfahren ins Firmengelände aufzusetzen, und muss während des gesamten Aufenthalts auf dem Firmengelände der voestalpine getragen werden
- » Für den Fall, dass der Lkw während des Beladens verlassen werden muss, wird dem Lkw-Fahrer ein Aufenthaltsort zugewiesen, der nicht verlassen werden darf, Sozialräume werden von den Mitarbeitern der voestalpine zugewiesen
- » Beim Verlassen des Firmengeländes sind die Atemschutzmasken in einem gekennzeichneten Müllbehälter zu entsorgen
- » Sollten diese Verhaltensregeln nicht eingehalten werden, wird der Lkw ohne Beladung aus dem Firmengelände der voestalpine verwiesen
- » Die für die Einhaltung der gegenständlichen Regelungen verantwortlichen Organe (z.B. Werksschutz) sind berechtigt, die Einhaltung der Regelungen für Besucher zu überwachen und gegebenenfalls einzuschreiten. Sie sind berechtigt stichprobenartige Fahrzeug- und Personenkontrollen durchzuführen. Sie vertreten im Zuge ihrer Tätigkeit das Hausrecht der Unternehmen der voestalpine Metal Engineering.

## Regelung für Besucher

- » Das Tragen von FFP2-Masken in Gebäuden, Fahrzeugen und am gesamten Betriebsgelände ist verpflichtend
- » Die zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel in den Eingangsbereichen und am Betriebsgelände sind zu verwenden.
- » In Eingangsbereichen mit vorhandener Temperaturmessung ist die Körpertemperatur zu messen.
- » Die für die Einhaltung der gegenständlichen Regelungen verantwortlichen Organe (z.B. Werksschutz) sind berechtigt, die Einhaltung der Regelungen für Besucher zu überwachen und gegebenenfalls einzuschreiten. Sie sind berechtigt stichprobenartige Fahrzeug- und Personenkontrollen durchzuführen. Sie vertreten im Zuge ihrer Tätigkeit das Hausrecht der Unternehmen der voestalpine Metal Engineering.
- » Verbots-, Gebots- und Warnzeichen sind ausnahmslos einzuhalten!
- » Der Einlader ist auch dafür verantwortlich, dass seitens seines Besuchers die Maßnahmen eingehalten werden

Seite 1/3

# REGELUNGEN FÜR BETRIEBSFREMDE



## COVID-19 Regelungen und Handlungsanweisungen für das Betreten der Standorte der voestalpine Metal Engineering durch MitarbeiterInnen von Fremdfirmen

Fremdfirmen, Vertrags- bzw. Rahmenpartner sind aufgefordert, eine entsprechende Arbeitsplatzevaluierung durchzuführen („Auswärtige Arbeitsstätte“) und die Regelungen am Betriebsgelände der voestalpine zu berücksichtigen. Die Evaluierungsdokumentation ist für eine Überprüfung durch das zuständige Arbeitsinspektorat vor Ort bereit zu halten.

Dies gilt im Speziellen für die Punkte:

- » Anreise/Anfahrt bzw. Minimierungspflicht beim Transport
- » Risikogruppen
- » Schlafräume
- » Desinfektion von fremdfirmeneigenen Aufenthalts- und Sanitärcontainer, Waschgelegenheiten, Jausenräume
- » Organisation der Jausen-Versorgung

Aktuelle Aushänge und Handlungsanleitungen sind zu beachten.

### 1. Allgemeine Schutzhinweise

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Eindämmung von COVID-19 verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen damit ihre Beschäftigten gesund bleiben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen einzuhalten.

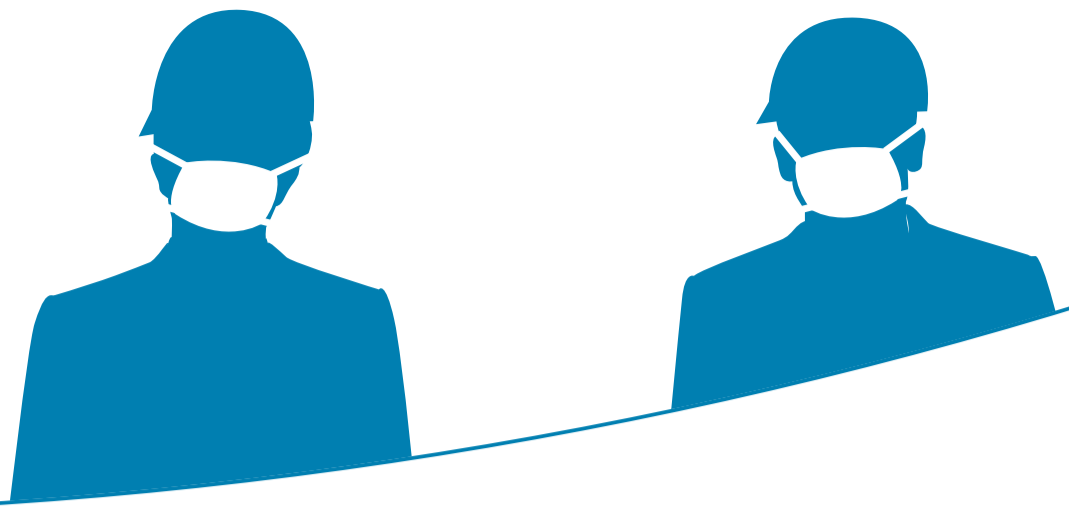
Nachfolgende allgemeine COVID-19-Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen:

- » permanentes Tragen der FFP2-Masken
- » gründliches Händewaschen
- » nicht mit den Händen ins Gesicht greifen
- » in den gebeugten Ellbogen Husten oder Niesen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird.

### 2. Arbeitshygiene:

- » Waschgelegenheiten sind mit fließendem warmem Wasser auszustatten
- » nur Sanitärcontainer mit entsprechendem warmem Wasser und entsprechenden Seifenspender und Handcremen.
- » Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer - vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) in kurzen Reinigungsintervallen (z.B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen)
- » bei Nutzung von Fahrzeugen/ Baumaschinen/ Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen; dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknäuf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.
- » ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.

# REGELUNGEN FÜR BETRIEBSFREMDE



3. Fremdfirmen-Jausenversorgung: Die Werkskantinen stehenden Mitarbeitern von Fremdfirmen unter Beachtung der aktuell geltenden Regelungen für die Essensversorgung zur Verfügung.
4. voestalpine Sozialbereiche/Umkleiden/Duschen/Sanitieranlagen/Duschcontainer und Toilettenanlagen, Jausenräume: Die Benutzung der voestalpine-Sozialbereiche, Umkleiden, Duschen, Sanitieranlagen, Duschcontainer, Jausenräume und Toilettenanlagen ist grundsätzlich den Mitarbeitern der voestalpine vorbehalten. Davon abweichende Regelungen sind vom jeweiligen Bereich zu treffen.
5. Fremdfirmen mit bestehenden eigenen Sozialcontainern: Fremdfirmen mit bestehenden eigenen Sozialcontainern haben eine entsprechende Evaluierung hinsichtlich der Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen zu erstellen und den daraus resultierenden Reinigungsplan umzusetzen.
6. Fremdfirmen ohne eigenen Sozialcontainer: Fremdfirmen ohne am Standort bereits vorhandenen eigenen Sozialcontainer müssen diesen für die Baustelleneinrichtung auf eigene Kosten vorsehen und die Bestimmungen gemäß Punkt 5 einhalten.
7. Besprechungen: Besprechungsräume sind mit der maximalen Anzahl an Teilnehmer gekennzeichnet diese darf nicht überschritten werden.
8. Entsorgung: Die verwendeten Schutzartikel wie z.B. Schutzmasken sind entsprechend zu entsorgen (Restmüllfraktion) und dürfen nicht achtlos am Werksgelände weggeworfen werden.
9. Die für die Einhaltung der gegenständlichen Regelungen verantwortlichen Organe (z.B. Werksschutz) sind berechtigt, die Einhaltung der Regelungen für Besucher zu überwachen und gegebenenfalls einzuschreiten. Sie sind berechtigt stichprobenartige Fahrzeug- und Personenkontrollen durchzuführen. Sie vertreten im Zuge ihrer Tätigkeit das Hausrecht der Unternehmen der voestalpine ME.